

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Winter 2018/2019

Steuerwesen

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Winter 2018/2019 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweise:

- Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.
- Die Lösungen verweisen auf Paragraphen, auch wenn dies laut Aufgabenstellung nicht explizit verlangt wird. Dies dient dem besseren Verständnis.
- Aktualisierungen der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2021 finden Sie auf Seite 1 des Lösungsvorschlags. Diese sollten Sie sich vorab durchlesen.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2022 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
 Steuerwesen Winter 2018/2019

Nicht eingearbeitet sind folgende zeitlich befristete coronabedingte Änderungen:

- Ermäßigter Steuersatz für vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2022 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG).
- Wiedereinführung der degressiven Abschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Kalenderjahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.

Anpassung der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2021

Winter 2018/2019	Sachverhalt	aktualisiert
Einkommensteuer Sachverhalt 3	Kalenderjahr 2017	Kalenderjahr 2021
	Veranlagungszeitraum 2017	Veranlagungszeitraum 2021
	Hinweis: Der Höchstbetrag für die Altersvorsorgeaufwendungen beträgt 23.362 EUR.	Hinweis: Der Höchstbetrag für die Altersvorsorgeaufwendungen beträgt 25.787 EUR.
Sachverhalt 4	Kalenderjahr 2017	Kalenderjahr 2021
	Veranlagungszeitraum 2017	Veranlagungszeitraum 2021

Bearbeitungshinweis:

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Winter 2018/2019**

Teil I: Einkommensteuer

Sachverhalt 1

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Gewinn Wj. 2016/2017 45.000,00 €

Hinweis: Nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG gilt bei Gewerbetreibenden, die ein abweichendes Wirtschaftsjahr haben, der Gewinn des Wirtschaftsjahres als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.
Der Gewinn des Wj. 2016/2017 i. H. v. 45.000 € gilt damit im Kj. 2017 und der Gewinn des Wj. 2017/2018 i. H. v. 87.500 € im Kj. 2018 als bezogen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Wohnung 1	3.000,00 €	
Wohnung 2	-5.000,00 €	
Haus 1	15.000,00 €	
Haus 2	17.500,00 €	
Einkünfte	30.500,00 €	30.500,00 €

Sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 EStG)

- Privates Veräußerungsgeschäft (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG)
Anschaffung und Veräußerung des unbebauten Grundstücks liegen innerhalb der gesetzlichen Veräußerungsfrist von 10 Jahren.

- Veräußerungsgewinn (§ 23 Abs. 3 Satz 1 EStG)

Veräußerungspreis	28.000,00 €	
Anschaffungskosten		
25.000 € + 1.250 € + 1.000 € + 250 € =	-27.500,00 €	
Werbungskosten (Annonce)	-350,00 €	
Veräußerungsgewinn	150,00 €	

Der Veräußerungsgewinn ist **steuerfrei**, da er weniger als 600 € beträgt (§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG).

Summe der Einkünfte 75.500,00 €

Nichtansatz: Der Gewinn des Wj. 2017/2018 i. H. v. 87.500 € gilt im Kj. 2018 als bezogen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Winter 2018/2019**

Teil I: Einkommensteuer - Sachverhalt 2

<u>Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG Abs. 1 Nr. 2 EStG)</u>		<u>Ehemann</u>	<u>Ehefrau</u>
		<u>Gewinnanteil</u>	
Jahresüberschuss	98.000,00 €		
<u>Verzinsung Kapitalanteile</u>			
Gesellschafter A: 4% von 150.000 € =	-6.000,00 €		
Gesellschafter IIselotte.: 4% von 50.000 € =	-2.000,00 €	2.000,00 €	
Restgewinn	90.000,00 €		
Anteil Gesellschafter IIselotte: 90.000 € / 2 =	45.000,00 €		
Gewinnanteil IIselotte	47.000,00 €		47.000,00 €
<u>Hinweis:</u>	Im OHG-Gesellschaftsvertrag ist die Gewinnverteilung zwischen den Gesellschaftern nicht individuell geregelt. Damit kommt die gesetzliche Vorgabe des § 121 HGB zur Anwendung. Danach erhält jeder Gesellschafter zunächst vom Gewinn der OHG einen Anteil in Höhe von 4% seines Kapitalanteils (§ 121 Abs. 1 HGB). Der Rest wird nach Köpfen verteilt (§ 121 Abs. 3 HGB).		
 <u>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG)</u>			
<u>Versorgungsbezüge (§ 19 Abs. 2 EStG)</u>			
Beamtenpension, 12 x 3.000 € =		36.000,00 €	
<u>Versorgungsfreibetrag</u>			
Bemessungsgrundlage (§ 19 Abs. 2 Satz 4 EStG):			
12 x 3.000 = 36.000 €			
32% von 36.000 € = 11.520 €, höchstens	-2.400,00 €		
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	-720,00 €		
Werbungskosten-Pauschbetrag (9a Nr. 1 Buchst. b EStG)	-102,00 €		
	32.778,00 €	32.778,00 €	
 <u>Sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG)</u>			
<u>Ehemann</u>			
Rentenbezug, 12 x (1.163 € + 137 €) =	15.600,00 €		
<u>Rentenfreibetrag</u>			
Rentenbeginn: 2010			
Besteuerungsanteil 2010: 60%			
Steuerfreier Anteil 2010: 100% - 60% = 40%			
Rentenbetrag 2011: 12.000 €			
40% von 12.000 € =	-4.800,00 €		
Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 3 EStG)	-102,00 €		
	10.698,00 €	10.698,00 €	
 <u>Ehefrau</u>			
Einkünfte aus § 22 EStG (Rente)			7.800,00 €
Einkünfte sind der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Die Werbungskosten i. H. v. 300 € sind bereits berücksichtigt.			
Einkünfte		43.476,00 €	54.800,00 €

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Winter 2018/2019****Teil I: Einkommensteuer - Sachverhalt 2**

Summe der Einkünfte (insgesamt) 98.276,00 €

Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)

Ehefrau: 20,8% von 47.000 € = 9.776 €, höchstens

-988,00 €

Hinweis: Ehemann

- geboren am 18. Mai 1947
- Vollendung des 64. Lebensjahres in 2011
- keine begünstigten Einkünfte
Versorgungsbezüge und Renten aus der gesetzl. Rentenvers. sind nicht begünstigt.
--> kein Altersentlastungsbetrag

Ehefrau

- geboren am 30. Mai 1952
- Vollendung des 64. Lebensjahres in 2016
- begünstigte Einkünfte: Einkünfte aus Gewerbebetrieb
--> Altersentlastungsbetrag ab dem VZ 2017

Gesamtbetrag der Einkünfte

97.288,00 €

Nichtansatz:

Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind als Sonderausgaben abzugsfähig.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Winter 2018/2019**

Teil I: Einkommensteuer - Sachverhalt 3

Höchstbetragsberechnung nach § 10 Abs. 3 EStG

Aktualisierung der Aufgabe, siehe Seite 1

Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

AN-Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	4.650,00 €	
AG-Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	4.650,00 €	
Summe Altersvorsorgeaufwendungen	9.300,00 €	
Höchstbetrag 25.787,00 € (Kj. 2021)		
zu berücksichtigen 9.300,00		
anzusetzen 92% (Kj. 2021) v. 9.300,00 =	8.556,00 €	
./. AG-Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	- 4.650,00 €	3.906,00 €

Höchstbetragsberechnung nach § 10 Abs. 4 EStG

Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG)

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	3.650,00 €	
sozialen Pflegeversicherung	638,00 €	
Arbeitslosenversicherung	750,00 €	
Familienunfallversicherung	400,00 €	
Haftpflichtversicherung	250,00 €	
gesamt	5.688,00 €	

Basisvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	3.650,00 €	
Abschlag für Krankengeld, 4% von 3.650,00 =	- 146,00 €	
	3.504,00 €	
Beiträge zur sozialen Pflegevers.	638,00 €	
Basisvorsorgeaufwendungen gesamt	4.142,00 €	
Höchstbetrag (§ 10 Abs. 4 Satz 2 EStG)	1.900,00 €	
Mindestansatz Basisvorsorgeaufwendungen (keine Deckelung auf Höchstbetrag)		4.142,00 €
Die weiteren Versicherungsbeiträge wirken sich steuerlich nicht mehr aus.		

Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

12 x 150,00	1.800,00 €	
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberzuschuss, 12 x 40 =	- 480,00 €	
	1.320,00 €	
2/3 von 1.320,00 =		880,00 €
höchstens 4.000,00		

Spenden (§ 10b Abs. 1 EStG)

12 x 25,00 =		300,00 €
höchstens 20% von 47.092,00 = 9.418,40		
Sonderausgaben gesamt		9.228,00 €

Beiträge zur Hausratversicherung (Sachvers.) und Rechtsschutzversicherung sind steuerlich nicht begünstigt.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Winter 2018/2019**

Teil I: Einkommensteuer

Sachverhalt 4

Aktualisierung der Aufgabe, siehe Seite 1

Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen (§ 33a Abs. 1 EStG)

Tatsächliche Unterhaltsleistungen, $12 \times (600,00 + 75,00) = 8.100,00$

Höchstbetrag (VZ 2021)	9.744,00 €
Erhöhungsbetrag (§ 33a Abs. 1 Satz 2 EStG)	
Kranken- und Pflegeversicherung, $12 \times 75,00 \text{ €} =$	900,00 €
Höchstbetrag und Erhöhungsbetrag gesamt	10.644,00 €
Einkünfte und Bezüge	5.400,00 €
anrechnungsfreier Betrag	- 624,00 €
anzurechnende Einkünfte und Bezüge	4.776,00 €
Höchstbetrag	5.868,00 €

Abzugsfähige Unterhaltsleistungen 5.868,00 €

- Hinweis:
- Den Eltern entstehen Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung ihres Sohnes.
 - Der Sohn ist gesetzlich unterhaltsberechtig.
 - Es besteht kein Anspruch auf Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld.
 - Unterstellt wird, dass der Sohn bedürftig ist, d. h., er über kein oder nur geringes Vermögen verfügt.
- > Die Voraussetzungen nach § 33a Abs. 1 EStG sind erfüllt.
- Der Höchstbetrag von 9.744 € erhöht sich um die für die Absicherung des Sohnes aufgewandten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Dabei ist es nicht notwendig, dass die Beiträge von den Eltern gezahlt wurden (R 33a.1 Abs. 5 EStR).
 - Der Höchstbetrag vermindert sich um den Betrag, um den die Einkünfte und Bezüge des Sohnes den (anrechnungsfreien) Betrag von 624 € im Kalenderjahr übersteigen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Winter 2018/2019**

Teil II: Körperschaftsteuer

Aufgabe 1

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (R 7.1 KStR)

vorläufiger Jahresüberschuss nach Handelsrecht		45.940,00 €
+ verdeckte Gewinnausschüttung (§ 8 Abs. 3 KStG)		
Zinsen: 2.800,00 - 2.300,00 =		500,00 €
<u>Hinweis:</u> Gibt ein Gesellschafter der Gesellschaft ein Darlehen zu einem außergewöhnlich hohen Zinssatz, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor (H 8.5 KStH).		
+ nicht abziehbare Aufwendungen (§ 10 KStG, § 4 Abs. 5 - 6 EStG)		
▪ KSt-Vorauszahlungen		35.000,00 €
▪ SolZ-Vorauszahlungen		1.925,00 €
▪ KSt-Erstattung 2016		-3.000,00 €
▪ SolZ-Erstattung 2016		-165,00 €
▪ Gewerbesteuernachzahlung 2016		500,00 €
▪ Gewerbesteuervorauszahlungen		25.000,00 €
+ Spenden, 2.500,00 + 3.500,00 =		6.000,00 €
= Summe der Einkünfte		<u>111.700,00 €</u>
./. abzugsfähige Zuwendungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)		
Spende 2.500,00, höchstens 20% von 111.700,00 = 22.340,00		-2.500,00 €
= Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. d. § 10d EStG		<u>109.200,00 €</u>
./. Verlustabzug nach § 10d EStG		0,00 €
= Einkommen = zu versteuerndes Einkommen		<u><u>109.200,00 €</u></u>
Festzusetzende KSt:	15% (§ 23 Abs. 1 KStG) von 109.200,00 =	16.380,00 €
KSt-Vorauszahlungen		-35.000,00 €
		<u>-18.620,00 €</u>
Erstattung Körperschaftsteuer: 18.620,00		
Festzusetzender SolZ: 5,5% (§ 4 SolZG) von 16.380,00 =		900,90 €
SolZ-Vorauszahlungen		-1.925,00 €
		<u>-1.024,10 €</u>
Erstattung Solidaritätszuschlag: 1.024,10		

Hinweis: Körperschaftsteuer: Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KStG wird die KSt auf volle € nach unten gerundet.
Solidaritätszuschlag: Nach § 4 Satz 3 SolZG bleiben Bruchteile eines Cents außer Ansatz (keine Rundung).

Aufgabe 2

vorläufiger Jahresüberschuss	45.940,00 €
KSt-Erstattung	18.620,00 €
SolZ-Erstattung	1.024,10 €
endgültiger Jahresüberschuss	<u><u>65.584,10 €</u></u>

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Winter 2018/2019**

Teil III: Gewerbesteuer

Aufgabe 1

Gewerbeertrag nach Hinzurechnungen und Kürzungen	136.520,00 €
Gewerbeertrag abgerundet auf volle 100 € (§11 Abs. 1 GewStG)	136.500,00 €
./. Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)	- 24.500,00 €
= endgültiger Gewerbeertrag	112.000,00 €
Gewerbsteuerermessbetrag: 3,5% (§ 11 Abs. 2 GewStG) x 112.000,00 = 3.920,00	

Aufgabe 2	Gesamt EUR	Braunschweig EUR	Wolfsburg EUR
Löhne und Gehälter	496.000,00 €	269.000,00 €	227.000,00 €
abzgl. Vergütungen Auszubildende (§ 31 Abs. 2 GewStG)	-10.800,00 €	-10.800,00 €	0,00 €
abzgl. einmalige Gewinnantieme (§ 31 Abs. 4 GewStG)	-8.750,00 €	0,00 €	-8.750,00 €
zzgl. fiktiver Mitunternehmerlohn (§ 31 Abs. 5 GewStG)	25.000,00 €	17.500,00 €	7.500,00 €
Maßgebender Arbeitslohn abgerundet auf volle 1.000 € (§ 29 Abs. 3 GewStG)	500.000,00 €	275.000,00 €	225.000,00 €
Anteil in %	100%	55%	45%
Gewerbsteuerermessbetrag bzw. Zerlegungsanteile	3.920,00 €	2.156,00 €	1.764,00 €
Hebesatz		450%	360%
Gewerbsteuer		9.702,00 €	6.350,40 €

Alternativ						
Gemeinde	Arbeitslöhne i. S. d. § 31 GewStG abgerundet auf volle tausend Euro (§ 29 Abs. 3 GewStG)	in %	x Mess- betrag	Zerlegungs- anteile	x Hebe- satz § 16 GewStG	GewSt
Braunschweig	275.000,00	55%	3.920,00	2.156,00	450%	9.702,00
Wolfsburg	225.000,00	45%	3.920,00	1.764,00	360%	6.350,40
	500.000,00	100%		3.920,00		

Ermittlung der Arbeitslöhne (§ 31 GewStG)

<u>Braunschweig</u>	Löhne und Gehälter	269.000,00 €
	abzgl. Vergütungen Auszubildende (§ 31 Abs. 2 GewStG)	-10.800,00 €
	fiktiver Unternehmerlohn (§ 31 Abs. 5 GewStG)	
	70% von 25.000 € =	17.500,00 €
	abgerundet auf volle 1.000 € (§ 29 Abs. 3 GewStG)	<u>275.000,00 €</u>
<u>Wolfsburg</u>	Löhne und Gehälter	227.000,00 €
	abzgl. Gewinnantieme (§ 31 Abs. 4 GewStG)	-8.750,00 €
	fiktiver Unternehmerlohn (§ 31 Abs. 5 GewStG)	
	30% von 25.000 € =	7.500,00 €
	abgerundet auf volle 1.000 € (§ 29 Abs. 3 GewStG)	<u>225.000,00 €</u>

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Winter 2018/2019**

Teil IV: Umsatzsteuer

Sachverhalt 1

	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	Bemessungsgrundlage §	USt EUR	abzieh. Vorsteuer §
a)	(innergem.) Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Dresden § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	ja § 4 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 6a Abs. 1 UStG	6.900,00 § 10 Abs. 1 UStG	-	-
b)	innergem. Erwerb § 1a Abs. 1 UStG	Dresden § 3d UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG	nein (§ 4b im Umkehrschluss)	4.500,00 § 10 Abs.1 UStG	855,00	855,00 § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG
c)	unentgeltliche Lieferung § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG	Dresden § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	475,00 § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG	90,25	-
d)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Bern/Schweiz § 3a Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 UStG	nein Tatbestandsmerkmal Inland ist nicht erfüllt. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein	-	-	-
e)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Hannover § 3a Abs. 2 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	15.000,00 § 10 Abs. 1 UStG	1.050,00 (7% v. 15.000) (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG)	-
<p>Hinweis: U fällt mit seiner Leistung als Konzert vergleichbare Darbietung eines ausübenden Künstlers unter die Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG.</p>							
f)	(Ausfuhr-) Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Nürnberg § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	ja § 4 Nr. 1 Buchst. a i. V. m. § 6 Abs. 1 UStG	250.000,00 § 10 Abs. 1 UStG	-	-
g)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Konstanz § 3a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein § 4 Nr.12 Satz 2 UStG	15.400,00 (16.478/1,07) § 10 Abs. 1 UStG	1.078,00 (7% v. 15.400) (§ 12 Abs.2 Nr. 11 UStG)	-

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Winter 2018/2019**

Teil IV: Umsatzsteuer

Sachverhalt 2

Aufgabe 1

Die Grundstücksvermietung ist eine sonstige Leistung i. S. d. § 9 UStG.
 Der Ort der sonstigen Leistung ist nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a UStG in Düsseldorf.
 Grundstücksvermietungen sind grundsätzlich nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG steuerfrei.
 Der Vermieter kann nach § 9 UStG in bestimmten Fällen auf die Steuerbefreiung der Umsätze verzichten.

- EG: Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist nicht möglich, weil der Mieter (Arzt) die Räume für steuerfreie Umsätze i. S. d. § 4 Nr. 14 UStG verwendet, die nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen (§ 9 Abs. 2 UStG).
- 1. OG: Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist möglich, weil der Mieter (Rechtsanwalt) die Räume ausschließlich für Umsätze verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (§ 9 Abs. 2 UStG).
- 2. OG: Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist nicht möglich, weil der Mieter die Räume nicht für unternehmerische Zwecke verwendet (§ 9 Abs. 1 UStG).

Aufgabe 2

Umsatzsteuer-Traglast: $(36.800,00 \text{ €}/119) \times 19 = 5.875,63 \text{ €}$

Aufgabe 3

▪ Fassadendämmung		
Vorsteuerabzug i. H. v.	$203/580 \times 8.550 \text{ €} =$	2.992,50 €
<u>Hinweis:</u>	Die Anbringung der Fassadendämmung ist zu einem Anteil von $203/580 = 35\%$ steuerpflichtigen Umsätzen zuzurechnen. → Vorsteuerabzug 35% (§ 15 Abs. 4 UStG).	
▪ Eingangstür (1. OG)		551,00 €
<u>Hinweis:</u>	Der Austausch der Eingangstür (Rechtsanwaltskanzlei) ist zu 100% steuerpflichtigen Umsätzen zuzurechnen. → Vorsteuerabzug 100%.	
▪ Miniküche (EG)		0,00 €
<u>Hinweis:</u>	Kein Vorsteuerabzug, weil der Einbau der Miniküche zu 100% steuerfreien Umsätzen zuzurechnen ist, die den Vorsteuerabzug ausschließen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG).	
▪ Treppenhaus		
Vorsteuerabzug i. H. v.	$203/580 \times 1.330,00 \text{ €} =$	465,50 €
<u>Hinweis:</u>	Die Erneuerung der Treppenhausbeleuchtung ist zu einem Anteil von $203/580 = 35\%$ steuerpflichtigen Umsätzen zuzurechnen → Vorsteuerabzug 35% (§ 15 Abs. 4 UStG).	
abziehbare Vorsteuer		4.009,00 €

Aufgabe 4

Umsatzsteuer	5.875,63 €
abzgl. Vorsteuer	-4.009,00 €
Umsatzsteuer-Zahllast	1.866,63 €

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Winter 2018/2019****Teil V: Abgabenordnung****Sachverhalt 1****Aufgabe 1**

- Bekanntgabe ESt-Bescheid: 24.01.2018 + 3 Tage = 27.01.2018 (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO)
Da das Ende der 3-Tage-Frist auf einen Samstag fällt, endet die Frist am 29.01.2018 (Montag) um 24:00 Uhr.
(§ 108 Abs. 3 AO)
- Beginn der Einspruchsfrist: Mit Ablauf des 29.01.2018, 24:00
oder 30.01.2018, 0:00 Uhr
- Einspruchsfrist: 1 Monat (§ 355 Abs. 1 AO)
- Ende der Einspruchsfrist: 28.02.2018 (Dienstag)
Hinweis: § 188 Abs. 3 BGB: Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Aufgabe 2

M hat die ESt-Abschlusszahlung bis zum 28.02.2018 (24:00 Uhr) zu leisten, § 36 Abs. 4 EStG.

Sachverhalt 2

- Der Sachbearbeiter hat versehentlich den Gewinn falsch angesetzt.
- Es liegt eine ähnliche offenbare Unrichtigkeit i. S. d. § 129 AO vor (AEAO zu § 129 AO, Nr. 1).
- Eine Berichtigung des Bescheids ist jederzeit innerhalb der Festsetzungsfrist zulässig, § 169 Abs. 1 Satz 2 AO.
- Beginn der Festsetzungsfrist: Mit Ablauf des 31.12.2014, § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO
- Festsetzungsfrist: 4 Jahre, § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO
- Ende der Festsetzungsfrist: 31.12.2018
- Der ESt-Bescheid kann noch geändert werden.